OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602485/18/MS

Datum:
Linz, 5. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. S M P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C A, G, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 3. April 2018, GZ: VerkR96-69-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40,00 Euro zu leisten.

III. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen Barauslagen in der Höhe von 907,80 Euro für die Beiziehung eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen zu begleichen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. April 2018, GZ: VerkR96-69-2017, wurde über Herrn Dr. S M P (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung des § 4 Abs. 5 StVO in Anwendung des § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursprünglichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, 4040 Linz, Peuerbachstraße 36
Tatzeit: 01.12.2016, 16:45 Uhr

Fahrzeug: Kennzeichen RO-x, Pkw, Volvo XV90, schwarz“

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„Sie haben am 1.12.2016 bis 16:45 Uhr mit Ihrem PKW Volvo XV90, schwarz, Kennzeichen RO-x, in der Peuerbachstraße 36 der Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, 4040 Linz, geparkt. Zum genannten Zeitpunkt haben Sie mit dem Ausparken begonnen, wobei Sie aufgrund des engen Raumes und aufgrund der vor und hinter Ihrem Fahrzeug parkenden weiteren Fahrzeuge mehrmals hin und her fahren mussten. Auf der anderen Straßenseite stand der dort ebenfalls geparkte PKW VW Polo, schwarz, mit dem Kennzeichen UU-x, von Frau G D. Als Sie mit Ihrem PKW aus Ihrer Parklücke fuhren, näherten Sie sich dem VW Polo. Dabei kam es zu einem Kontakt zwischen den beiden PKW, indem Sie mit dem linken Vorderrad Ihres PKWs den VW Polo berührten. Daraufhin fuhren Sie mehrmals zurück und nach vor in Richtung des VW Polo, wobei es mehrmals zu einem Kontakt mit dem VW Polo kam. Durch die Zusammenstöße Ihres PKWs mit dem VW Polo entstanden an Ihrem PKW Kratzer und auch Dellen im Bereich des linken vorderen Kotflügels/Radkasten bzw. Stoßstange (in Höhe von ca. 70cm) sowie Schäden an der Stoßstange des VW Polo. Danach fuhren Sie rechts in die Ferihumerstraße weg.

Am 2.12.2016 erstattete die Zulassungsbesitzerin des VW Polo, Frau G D, eine Anzeige dieses Vorfalles beim Stadtpolizeikommando Linz. Dabei gab sie im Wesentlichen Folgendes an: Am 1.12.2016 habe sie ab 9:00 Uhr am gegenständlichen Standort in der Peuerbachstraße, 4040 Linz, geparkt. Um 21:30 Uhr sei sie zum Fahrzeug zurückgekommen, wo sie einen Zettel auf der Windschutzscheibe vorgefunden habe. Darauf habe ihr eine Zeugin geschrieben, dass jemand ihr Auto beschädigt habe. Die Zeugin habe angegeben, dass sie hinter dem Verursacher gefahren sei und beobachtet habe, wie dieser drei Mal bei ihrem PKW angefahren und dann weiter gefahren sei. Am rechten vorderen Kotflügel bzw. Stoßstange habe sie einen neuen Schaden gesehen.

Am 2.12.2016 gab die Zeugin E H im Wesentlichen Folgendes an: Am 1.12.2016 habe ein Lenker in Linz, Peuerbachstraße 36, ausgeparkt. Der ausparkende PKW habe mehrmals hin und her geschoben. Er sei langsam aus der Parklücke raus gefahren und habe sich dem gegenüber abgestellten PKW (VW Polo) genähert und sei mit seinem linken Vorderrad beim PKW angefahren. Er habe mehrmals hin und her geschoben, sie vermute insgesamt 3 Mal, wobei er immer mehr angefahren sei. Danach sei der Lenker mit seinem PKW vorbeigekommen und rechts in die Ferihumerstraße weggefahren. Sie habe sich das Kennzeichen des PKW, eines größeren schwarzen Volvos, aufgeschrieben. Danach habe sie einen Zettel auf den geparkten PKW gegeben und sich als Zeugin gemeldet.

Am 5.12.2016 wurden Sie von einem Organ der Polizeiinspektion St. Martin i.M. befragt und sagten Folgendes aus: Es sei richtig, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt Ihren PKW aus der Parklücke ausgeparkt haben. Dazu hätten Sie den Parkassistenten verwendet. Dazu müsse man die Hände vom Lenkrad geben und nur den Vor- oder Rückwärtsgang einlegen, den Rest erledige der PKW von selbst. Es sei auch richtig, dass Sie beim Ausparken einige Male hin und her gefahren seien. Sie hätten selbst von der Berührung nichts mitbekommen, da es im Fahrzeug sehr laut gepiepst hätte.

Am 16.1.2017 wurde das gegenständliche Verfahren von der Landespolizeidirektion Oberösterreich an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach abgetreten.

Auf Grund der Anzeige eines Organs der Linz Fl Verkehrsinspektion vom 31.12.2016 erging an Sie eine Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17.1.2017. Am 31.1.2017 haben Sie, nunmehr rechtsanwaltlich vertreten durch Herrn RA Dr. C A, die Gewährung von Akteneinsicht bzw. die Übermittlung des Aktes beantragt. Am 3.2.2017 wurde Ihnen per E-Mail die Anzeige der Verkehrsinspektion Linz übermittelt.

Am 17.2.2017 haben Sie dann im Wesentlichen folgende Stellungnahme abgegeben: Die Eigentümerin des VW Polo habe keine unmittelbaren Wahrnehmungen zur Schadenszufügung. Die Zeugin könne am Beschuldigtenfahrzeug nicht vorbeigesehen und die linke vordere Seite eingesehen haben, wenn sie sich hinter diesem Fahrzeug befunden habe, zumal der Volvo vom Aufbau her ein Sichthindernis darstelle. Aus den Angaben der Zeugin sei also nichts zu gewinnen. Das Verfahren sei somit einzustellen. Sollte dem nicht sogleich gefolgt werden, so habe eine Prüfung der objektiven technischen Klärbarkeit bzw. Objektivierbarkeit des Ablaufes möglich sei. Auf den übermittelten Bildern sei der Schaden nicht hinreichend erkennbar, weshalb die Übermittlung der Polizeibilder vom VW Polo beantragt werde. Es erscheine technischerseits kaum vorstellbar, dass es überhaupt zu einem Kontakt des vom Aufbau her deutlich höheren Volvo mit dem Polo in dem Bereich gekommen sei, der als Schadensbereich abfotografiert worden sei. Dies wären Bereiche, die innerhalb und unter der äußeren Kante der Stoßstange des Polo lägen. Der Volvo verfüge über einen eingebauten Ausparkassistenten, der die Funktion habe, ein Anstreifen bei anderen Fahrzeugen zu verhindern. Es sei nicht nachvollziehbar, dass dieser versagt habe.

Am 22.2.2017 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen auch die Farbfotos der beschädigten Fahrzeuge samt Lageskizze übermittelt.

Am 8.3.2017 haben Sie dazu zusammengefasst im Wesentlichen folgende Stellungnahme abgegeben: Es liege keine amtliche Wahrnehmung vor. Der Schaden am VW Polo habe durch eine Kollision mit dem Volvo nicht entstehen können, da aufgrund der Beschaffenheit der beiden PKW keine Gelegenheit bestanden habe, dass der Beschuldigten-PKW dort anstoße, wo angeblich ein Schaden verursacht worden sei. Die Anzeigerin habe den angeblichen Schadensbereich am VW Polo nicht einsehen können. Die Verursachung der behaupteten Schäden sei technisch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (geringe Fahrbahnbreite) nicht möglich. Das vorhandene Volvo-Assistenzsystem hätte zudem ein Anfahren durch selbsttätige Funktionalität verhindert.

Die Zeugin E H gab am 20.4.2017 Folgendes an: Sie sei direkt hinter dem ausparkenden Volvo in der Peuerbachstraße 36 gestanden. Alle beteiligten Fahrzeuge seien in Richtung Ferihumerstraße gestanden. Der Volvo habe auf der rechten Fahrbahnseite ausgeparkt. Der beschädigte VW Polo habe sich auf der linken Fahrbahnseite befunden. Zudem habe sie bemerken können, dass der schwarze Volvo den schwarzen Polo berührt hat. Der Volvo habe schon einige Minuten vor und zurück geschoben. Die ersten Berührungen mit dem VW Polo seien ein leichteres Touchieren gewesen. Bei der Ausfahrt des Volvo sei die Karosserie des VW Polo sogar angehoben worden. Der Volvo Fahrer sei nach dem Ausparken ein paar Meter nach vor gefahren und stehen geblieben. Er sei aber nicht ausgestiegen, sondern nach ein paar Sekunden weitergefahren.

Am 28.6.2017 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Dazu führten Sie am 12.7.2017 im Wesentlichen Nachstehendes aus: Es sei völlig ausgeschlossen, dass von der Position der Zeugin aufgrund der Stellung der betroffenen sowie der anderen geparkten PKW ein behauptetes Kollisionsgeschehen tatsächlich wahrzunehmen war. Im Übrigen werde auf die zuletzt schon vorgebrachten Aspekte verwiesen.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat wie folgt erwogen:
§ 4 Abs. 5 StVO 1960 lautet: ‚Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.‘
§ 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 lautet: ‚Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.‘
Bezüglich Ihrer Rechtfertigungsangaben wird Nachstehendes festgehalten:
Zu Ihrem Einwand, es sei völlig ausgeschlossen, dass von der Position der Zeugin aufgrund der Stellung der betroffenen sowie der anderen geparkten PKW ein behauptetes Kollisionsgeschehen tatsächlich wahrzunehmen gewesen sei, ist Folgendes festzuhalten: Aus den von Ihnen vorgelegten Bildern bzw. sonstigen Angaben kann darauf nicht geschlossen werden. Insbesondere schließen die Blickwinkel, die auf den vorgelegten Lichtbildern ersichtlich sind, nicht aus, dass Frau H das Kollisionsgeschehen doch

wahrnehmen konnte. Die Zeugin E H hat in ihren Aussagen angegeben, dass sie im gegenständlichen Zeitpunkt hinter Ihnen gewartet hat und sie beim Ausparken beobachtet hat. Dabei hat sie eindeutig wahrgenommen, dass Ihr Volvo mit dem VW Polo mehrmals kollidiert ist.

Weiters haben Sie vorgebracht, dass ein Schaden am VW Polo durch eine Kollision mit dem Volvo nicht habe entstehen können, da aufgrund der Beschaffenheit der beiden PKW keine Gelegenheit bestanden habe, dass der Beschuldigten-PKW dort anstoße, wo angeblich ein Schaden verursacht worden sei. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Sowohl an der linken Vorderseite Ihres Volvo als auch an der rechten Vorderseite des VW Polo sind auf den Bildern der Lichtbildbeilage des Stadtpolizeikommandos Linz Kratzspuren und Abschürfungen ersichtlich. Die Beschädigungen an Ihrem PKW reichen etwa bis zur Mitte des rechten Vorderreifens. Die Beschädigungen des VW Polo beginnen im Wesentlichen erst auf Höhe des oberen Reifenbereiches. Allein aus diesem Umstand kann ein mögliches Kollisionsgeschehen zumindest nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen haben Sie Ihre Behauptung nur mit eigenen Skizzen bzw. mit eigenem Nachstellen des Ausparkvorganges untermauert. Eine entsprechende Sachverständigenstellungnahme wurde nicht vorgelegt.

Zudem haben Sie angeführt, dass eine Verursachung der behaupteten Schäden technisch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (geringe Fahrbahnbreite) nicht möglich sei. Ihre Ausführungen beruhen jedoch nur auf Ihren eigenen Wahrnehmungen bzw. auf Ihren eigenen Untersuchungen. Es wurde keine Stellungnahme eines einschlägigen Sachverständigen vorgebracht. In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf die Aussagen der Zeugin E H zu verweisen, die eine Kollision Ihres Volvo mit dem VW Polo deutlich wahrgenommen hat.

Zuletzt wendeten Sie ein, dass das vorhandene Volvo-Assistenzsystem zudem ein Anfahren durch selbsttätige Funktionalität verhindert hätte. Laut Produktbeschreibung des Volvo-Assistenzsystems muss der Fahrende sehr wohl Gas geben und bremsen. Bei falschem Gasgeben oder Bremsen durch den Fahrenden ist eine Kollision mit einem anderen Fahrzeug jedenfalls möglich.

Insbesondere die Aussage der Zeugin E H trug zur Klärung des Sachverhalts bei. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vertritt die Auffassung, dass deren Angaben schlüssig sind und der Wahrheit entsprechen.
Der Zeugin H hat glaubwürdig und nachvollziehbar dargelegt, dass Sie mit Ihrem PKW (Volvo) zum gegenständlichen Zeitpunkt in der Peuerbachstraße, 4040 Linz, beim Ausparken mehrmals gegen den VW Polo von Frau G D gefahren sind und es dadurch zu den genannten Schäden gekommen ist. Anschließend sind Sie ohne die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben und ohne einander ihre Namen und Anschriften nachgewiesen zu haben, weggefahren.
Der gegenständliche Ausparkvorgang wurde von der Zeugin E H näher konkretisiert. Zu deren zeugenschaftlichen Aussagen ist allgemein Folgendes festzustellen: Aus den Bestimmungen des § 50 AVG im Zusammenhalt mit § 289 StGB (strafbarer Tatbestand der falschen Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde) ergibt sich, dass jedermann, der Beweisaussagen vor einer Behörde, sohin auch vor der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, tätigt, zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet ist. Die Strafdrohung des § 289 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, ist so gravierend, dass es wohl gewichtiger

Interessen an einem bestimmten Verfahrensausgang bedarf, um sich durch eine falsche Aussage der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen. Liegen keine Anhaltspunkte für derartige Interessen vor, so kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben der Zeugin den Tatsachen entsprechen und - in Abwägung mit dem Vorbringen des Beschuldigten sowie mit allen übrigen Beweismitteln - im Rahmen der Rechtsfindung heranzuziehen sind.

Sie konnten sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen Sie gewertet werden, im vorliegenden Falle wird jedoch Ihren Angaben kein Glauben geschenkt.
Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach gelangte daher zur Ansicht, dass die Ihnen vorgeworfene Verwaltungsübertretung objektiv als erwiesen angesehen werden müssen und es sind auch keine Umstände hervorgekommen, welche Sie in subjektiver Hinsicht (§ 5 VStG) entlasten würden.
Sie haben daher die Ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht zu vertreten.

Auf Grund der Aussage der Zeugin E H kann die gegenständliche Verwaltungsübertretung schlüssig nachvollzogen werden und war deshalb mit einer Bestrafung vorzugehen. Hierzu ist anzumerken, dass die Zeugin ihre Aussage mehrmals wiederholte (am 2.12.2016 vor dem Stadtpolizeikommando Linz sowie am 20.4.2017) und sich des gegenständlichen Handlungsverlaufes sicher war.
§ 99 Abs. 2 lit. a StVO sieht einen Strafrahmen von 36 Euro bis zu 2.180 Euro Geldstrafe bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu 6 Wochen vor.

Im Sinne des § 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Es wurden die von Ihnen nicht widersprochenen Verhältnisse, welche Ihnen mit der Aufforderung zur Rechtfertigung bekanntgegeben wurden, berücksichtigt: monatliches Einkommen von 1.500,00 Euro, durchschnittliches Vermögen und keine Sorgepflichten.

Es kam ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Erschwerend war kein Umstand zu werten.

Unter Bedachtnahme auf den gesetzlichen Strafsatz, den Unrechtsgehalt der Tat und Ihr Verschulden ist die verhängte Strafe als angemessen anzusehen.
Der Ausspruch über die Kosten des Verfahrens stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 3. April 2018 per Mail zugestellt worden ist, hat dieser mit Schriftsatz vom 28. April 2018 (eingebracht mit E-Mail selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, nach vollständiger Beweisaufnahme, insbesondere der Abhaltung eines Ortsaugenscheins unter Beiziehung eines technischen Sachverständigen und gutachterlicher Beurteilung durch diesen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung das gegen den Beschuldigten geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und das erstinstanzliche Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Dieses wird zur Gänze angefochten.
Als Beschwerdegrund wird unrichtige Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.
Das angefochtene Straferkenntnis verletzt den Beschuldigten in seinem Recht, nicht entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen des §§ 4 in Verbindung mit § 99 StVO bestraft zu werden.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:
Der Beschuldigte hat im Verwaltungsverfahren mehrfach auf technische Aspekte und darauf hingewiesen, dass der behauptete Unfall - das Anstoßen des Fahrzeuges des Beschuldigten gegen ein anderes Fahrzeug - weder aus technischer Sicht - insbesondere in Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten - möglich ist, noch dass von der Zeugin eine verlässliche Beobachtung stattgefunden haben konnte.
Der Beschuldigte hat dies im Verwaltungsverfahren durch mehrfache Dokumentation der behaupteten Unfallstelle unter Beweis gestellt; der Beschuldigte hat zudem eingehend zu den Schäden und dazu ausgeführt, dass diese nicht mit dem behaupteten Geschehen kompatibel bzw. in Einklang zu bringen sind. Und der Beschuldigte hat auch darauf hingewiesen, dass die behauptete Verursachung des Schadens auch aufgrund der Ausstattung des gegenständlichen Fahrzeuges nicht stattgefunden haben kann.
Die Behörde war im Lichte dieser Ausführungen und Beweise verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen umfassend zu klären und es hätte sich dazu natürlich insbesondere das Erfordernis gegeben, im Hinblick auf die technischen Einwände und Ausführungen eine gutachterlich-technische Beurteilung durch einen Sachverständigen zu veranlassen.
Dies ist nicht erfolgt, womit das erstinstanzliche Verfahren mangelhaft geblieben ist.
Hätte die Behörde die technisch-gutachterliche Beurteilung - und zwar an Ort und Stelle - vorgenommen und entsprechend Beweis über die örtlichen Gegebenheiten aufgenommen - also einen Ortsaugenschein mit einem Sachverständigen durchgeführt -, so wäre sie zum Ergebnis gelangt, dass die Einwände des Beschuldigten als richtig und zutreffend gegeben sind, weshalb nicht mit Bestrafung, sondern mit Einstellung des Verfahrens vorzugehen gewesen wäre.
Nachdem sich das erstinstanzliche Verfahren somit nicht auf ein mangelfreies Ermittlungsverfahren - dies aufgrund der unvollständigen Beweisaufnahme - gründet, kann somit der im angefochtenen Straferkenntnis festgestellte Sachverhalt auch nicht auf eine mangelfrei Beweiswürdigung zurückgeführt werden.

Somit liegt der Beschwerdegrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung vor.
Bei ordnungsgemäßer Beweisaufnahme - insbesondere vollständiger Beweisaufnahme entsprechend dem Grundsatz der Offizialmaxime und der Amtswegigkeit - ergibt sich, dass eine kausale Beschädigung des im Straferkenntnis genannten Fahrzeuges alleine schon aus technischen Grund auszuschließen ist, womit in rechtlicher Hinsicht die Grundlage für eine Bestrafung gemäß § 4 in Verbindung mit § 99 StVO nicht gegeben ist. Die vorliegende rechtliche Beurteilung unterstellt jedoch den - unrichtig und mangelhaft festgestellten - Sachverhalt dem Tatbestand des § 4 in Verbindung mit § 99 StVO, womit sich zwangsläufig auch das Vorliegen des Beschwerdegrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ergibt.
Es wird somit im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ein mangelfreies und vollständiges Ermittlungsverfahren aufzunehmen sein, insbesondere wird im Hinblick auf die ganz konkreten und präzisen Einwendungen des Beschuldigten in technischer Hinsicht unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten gutachterlich Stellung zu nehmen sein.
Dabei wird sich zeigen, was der Beschuldigte von Anbeginn an geltend gemacht hat, nämlich dass tatsächlich letztlich ein strafbares Verhalten nach den vorstehend angeführten Tatbeständen nicht gegeben ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung des Gutachtens durch einen Sachverständigen aus dem Bereich der Verkehrstechnik sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2019.

Der kraftfahrtechnische Sachverständige gab auf schriftlichem Weg folgendes Gutachten ab:
„Bei der Befundaufnahme am 04.09.2018 konnte vermessen werden, dass die Asphaltfahrbahn der Peuerbacherstraße eine Breite von 5,8 m aufweist. Links, gesehen in Fahrtrichtung der Zeugin und des Dr. P grenzt eine ca. 10 cm hohe Granitkante an die Fahrbahn an, rechts befindet sich ein 0,4 m breiter Rinnstein aus Granitsteinen der etwa Niveaugleich mit der Fahrbahn ist. Dann schließt auch hier ein ca. 10 cm hoher Granitrandstein an. Die Gesamtdurchfahrtsbreite ergibt sich damit mit 6,2 m. Der Straßenverlauf ist geradlinig und eben. Bei der Befundaufnahme zeigte sich, dass die geparkten Fahrzeuge sowohl rechts als auch links nahe an dem Randstein stehen.
Berücksichtigt man die durchschnittliche Breite eines Fahrzeuges samt Außenspiegel, so zeigt sich, dass die Durchfahrtsbreite zwischen den geparkten Fahrzeugen nur 2,2 bis maximal 2,4 m beträgt. Der PKW des Dr. P hat eine Gesamtbreite samt Außenspiegel von 2,14 m. Die Überbreite der Durchfahrt beträgt daher nur zwischen 6 und 26 cm. Damit ist es aber fast nicht möglich mit einem so großen Fahrzeug dort sicher ausparken zu können. Der von Dr. P angeführte Parkassistent hilft nur beim Einparken, nicht aber beim

Ausparken. Allerdings hat das Fahrzeug auch 360° Kameras, die es (mit Einschränkungen) möglich machen sollten, den gesamten Umriss des Fahrzeuges zu erkennen. Zu den Abstandswarnern ist auszuführen, dass diese, wenn sie nicht ausgeschaltet werden, bei der hier gegebenen Enge praktisch andauernd auf durchgehendem Warnton laufen.
Zur Frage der Möglichkeit des Schadens auf Grund der nach Ansicht des Beschwerdeführers zu geringen Winkelstellung ist auszuführen, dass dieser nur von der geringen Durchfahrtsbreite ausgeht. Tatsächlich parkt er aber aus, so dass beim Ausfahren aus der Parklücke tatsächlich ja nicht nur Spielraum von 6 - 26 cm sondern ein solcher von 2,2 bis 2,4 m zur Verfügung steht und dieser natürlich ausreicht um die erforderliche Schrägstellung zu erreichen. Die Schwierigkeit ist dann nur wieder in Parallelstellung zu kommen um ohne Berührung weiterfahren zu können.
Zur Frage der Sicht für die Zeugin H ist auszuführen, dass diese ja nicht wie von Dr. P angenommen selbst eingeparkt war sondern auf Parkplatzsuche und damit im Bereich des freien Fahrstreifens. Dort hatte sie, das beobachtete Fahrzeug hat sich ja nicht zur Gänze auf dem Fahrstreifen sondern erst beim Ausparken befunden und der Winkel war wesentlich größer als in den Grafiken des Beschwerdeführers eingezeichnet, freie Sicht auf den Schadensbereich. Weiters zeigt das Schadensbild am Fahrzeug D, dass tatsächlich 2 - 3 Anstöße erfolgt sein müssen.
Die Kollisionsgeschwindigkeit war dabei sicher nicht über Vstoß=5 - 7 km/h
was mit einem engen Ausparken gut in Übereinstimmung zu bringen ist.
Zur Erkennbarkeit des Anstoßes ist auszufuhren, dass dieser wenn ständig geschaut wurde natürlich erkennbar wäre. Dies sowohl visuell (Bewegung des anderen Fahrzeuges) als auch kinetisch. Auditiv ist der Anstoß kaum wahrzunehmen, da die Berührung keine besondere Lautstärke aufweist.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Schadensbild und die Örtlichkeit darauf hinweisen, dass Dr. P beim Ausparken den gegenüber geparkten PKW der D gestreift und beschädigt hat. Weiters konnte in der von ihr angegebenen Warteposition die Zeugin H den Vorfall und auch die Berührungen genau erkennen.
Bei gehöriger wie auch erforderlicher Aufmerksamkeit auf Grund der Enge und der gegenüber geparkten Fahrzeuge hätte ein Unfall vermieden und jedenfalls auch bemerkt werden können (visuell und kinetisch). Auch die im Fahrzeug eingebauten Fahrassistenten hätten ein Ausparken ohne Berührung erleichtert.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Gutachten wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörtert und führte der Sachverständige ergänzend Folgendes aus:
„Das Schadensbild, das aus den Lichtbildern ersichtlich ist, konnte natürlich nicht direkt besichtigt werden. Insbesondere konnten keine Lackproben überprüft werden die eine eindeutige Zuordnung der beiden Fahrzeuge ermöglicht hätte oder auch nicht ergeben hätte. Das Schadensbild ist so, dass es durch eine mehrmalige Berührung im Zuge eines Ausparkmanövers des Volvos entstehen könnte. Insbesondere sind auch die Schäden rechts vorne am VW in der Rundung dabei möglich. Dies deshalb, da es sich hier um ein Kunststoffteil handelt, das sich eben verformen kann und dadurch auch in anderer Winkelstellung Berührungsspuren entstehen können. Es kann aber natürlich auch nicht sicher gesagt werden, ob nicht dieser kleine Schaden links vorn von einem anderen Vorfall stammt, also nicht diesem Vorfall zuzuordnen wäre, auch wenn die anderen Schäden

zuzuordnen wären. Insgesamt muss aber gesagt werden, dass natürlich nur mit den Lichtbildern eine 100 %ige Zuordnung dieser Schäden zu dem Ausparkvorgang des Antragstellers nicht möglich ist. Dies wäre nur dann möglich gewesen, wenn man Lackproben hätte nehmen können und damit eindeutig das Fahrzeug hätte feststellen können. Es kann aus technischer Sicht also nur gesagt werden, dass die Aussagen der Zeugin prinzipiell mit dem Schadensbild in Übereinstimmung zu bringen sind und technisch möglich erscheint.
Wenn angegeben wurde, dass der Vorschaden links vorne ist, so handelt es sich um den Schaden rechts vorne in der Rundung der Stoßstange.

Zur akustischen Wahrnehmbarkeit ist zu sagen, dass insbesondere, wenn die Warntöne in der Distanzeinrichtung getönt haben, eine akustische Warnung des Anstoßes oder auch mehrere Anstöße sicher nicht möglich war. Bei genauem Betrachten wäre möglich gewesen zu erkennen, wenn sich das andere Fahrzeug eben etwas bewegt. Es werden hier leichte Bewegungen auf jeden Fall wahrnehmbar gewesen. Es wäre aufgrund der gesamten Situation auch so, dass es klar war, dass es sich um einen äußerst knappen Vorgang handeln wird.

Zur Schrägstellung beim Ausparken ist anzugeben, dass, wenn vom Vertreter des Antragstellers Lichtbilder vorgelegt werden, in denen Ausparkmanöver hier dargestellt werden, hier ein relativ großer Abstand zwischen dem dahinter und dem davor befindlichen Fahrzeug gegeben ist. Dann wird man natürlich um überhaupt wieder besser nach vorne fahren zu können schauen, dass man einen möglichst geringen Winkel erreicht um eben leichter dann zwischen den beiden anderen Fahrzeugen die rechts und links stehen durchfahren zu können. Ist die Parklücke aber knapp, so ist das nicht möglich. Man muss entsprechend mit starkem Einschlag der Räder ausparken und kommt hier zu einer größeren Schrägstellung als das in den Lichtbildern ersichtlich ist.
Ich muss dazu sagen, dass ich vor Erstellung des Gutachtens auch eine Simulation durchgeführt habe mit der ich die Winkelstellung überprüfen konnte.“

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer parkte sein Fahrzeug der Marke Volvo, Type XC90, am 1. Dezember 2016 in der Peuerbachstraße auf Höhe des Hauses 36 am rechten Fahrbahnrand, in seiner Fahrtrichtung gesehen.
Beim Ausparkmanöver desselben Tages um 16:45 Uhr verursachte er einen an einem am linken Fahrbahnrand abgestellten Pkw, der Marke VW, einen Sachschaden.
An diesem Fahrzeug waren Beschädigungen am rechten Kotflügel und im Bereich der Stoßstange rechts vorhanden.
Im Unfallzeitpunkt waren sowohl auf dem rechten als auch auf dem linken Fahrbahnrand Fahrzeuge abgestellt. Der verbleibende Fahrstreifen auf der Peuerbachstraße betrug 2,2 bis maximal 2,4 m.
Nach dem Verkehrsunfall fand mit der Halterin des beschädigten Fahrzeuges kein Austausch von Namen und Anschrift statt, da die Halterin dieses Fahrzeuges im Unfallzeitpunkt nicht vor Ort war.

Der Beschwerdeführer hat es unterlassen, die nächste Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen.
Der Unfall wurde von der Zeugin E H beobachtet. Diese suchte zu diesem Zeitpunkt einen Parkplatz und fuhr, nachdem sie bemerkte, dass ein Lenker ausparken wollte, dorthin und wartete hinter dem ausparkenden Fahrzeug. Sie hatte den Eindruck, dass es eng werden würde und bemerkte, dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug langsam aus der Parklücke fuhr, sich dem gegenüber abgestellten Fahrzeug näherte und an diesem mehrmals, wahrscheinlich drei Mal, anfuhr.

Dass der Beschwerdeführer am angegebenen Ort zur angegebenen Zeit sein Kraftfahrzeug der Marke Volvo ausgeparkt hat, wurde nicht in Abrede gestellt.
Dass der Beschwerdeführer beim Ausparkvorgang seines parallel zum Fahrbahnrand in der Peuerbachstraße abgestellten Kraftfahrzeuges zumindest im Bereich des rechten Kotflügels einen Schaden am PKW, der am gegenüberliegenden Fahrbahnrand abgestellt war, verursacht hat, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin E H, die sich in ihrem Fahrzeug auf der Fahrbahn zwischen den links und rechts geparkten Fahrzeugen befand und von dort den Ausparkvorgang des Beschwerdeführers beobachtet und die Berührung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers mit dem am gegenüberliegenden Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeug wahrnehmen konnte. Ihre Angaben werden durch das eingeholte Sachverständigengutachten bestärkt, stellte doch der Sachverständige fest, dass die Zeugin aufgrund der von ihr angegebenen Position durchaus in der Lage war das Unfallgeschehen wahrnehmen zu können. Zudem gab der Sachverständige an, dass unter Berücksichtigung der beteiligten Fahrzeugtypen der Schaden am abgestellten Fahrzeug, zumindest im Bereich des rechten Kotflügels, durch ein Fahrzeug der Marke Volvo, Type XC90 (wie es der Beschwerdeführer gelenkt hat) verursacht habe werden können.
Dass keine Verständigung der nächst gelegenen Polizeidienststelle erfolgte, wurde nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,

insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass Voraussetzungen für die Anhalte- und Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens sind, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH
23.5.2002, 2001/03/0417; VwGH 20.2.1991, 90/02/0148).

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat und es unterlassen hat, die nächst gelegene Polizeidienststelle zu verständigen, wodurch er der Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO zuwidergehandelt hat, was eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO darstellt.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, er habe von einem Unfall nichts bemerkt.
Nach dem durchgeführten Beweisverfahren steht fest, dass zwischen den am jeweiligen Fahrbahnrand geparkten Fahrzeugen ein Fahrstreifen von 2,2 bis maximal 2,4 m freiblieb, sodass von sehr beengten räumlichen Breitenverhältnissen auszugehen ist. In einem solchen Fall ist ein erhöhter Grad der Aufmerksamkeit erforderlich (vgl. VwGH 17.1.1985, 85/02/0034).
Nach den Ausführungen des dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen hätte der Unfall, schon aufgrund der im Fahrzeug herrschenden Geräuschkulisse (Piep-Geräusch des Abstandswarners), akustisch nicht zwingend wahrgenommen werden müssen. Jedoch hätte er, nach weiteren Ausführungen des Sachverständigen, bei entsprechend erhöhter Aufmerksamkeit eine leichte Bewegung des anderen Fahrzeuges, wahrnehmen müssen. Das Vorbringen, nichts

vom Unfall bemerkt zu haben, ist nicht geeignet darzulegen, dass den Beschwerdeführer an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da aufgrund der engen Fahrbahnverhältnisse ein erhöhter Grad der Aufmerksamkeit geboten gewesen wäre und bei diesem Grad der Aufmerksamkeit hätte dem Beschwerdeführer die Bewegung des abgestellten Fahrzeuges auffallen müssen. Diesen Grad der Aufmerksamkeit hat der Beschwerdeführer vermissen lassen und ist ihm daher die gesetzte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar. Es ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 4 Abs. 5 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Unterlassen der unverzüglichen Verständigung der nächsten Polizeiinspektion als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

§ 4 Abs. 5 StVO zielt darauf ab, dass der durch den Unfall geschädigte Fahrzeughalter auf den Schadensverursacher ohne aufwendige Ermittlungen zurückgreifen kann, was nur bei Kenntnis der am Unfall beteiligten Personen möglich ist. Diese Kenntnis kann entweder dadurch hergestellt werden, dass sich die beteiligten Personen gegenseitig Namen und Adresse bekannt geben, oder für den Fall, dass die beteiligte Person nicht am Unfallort anwesend ist, unverzüglich die nächste Polizeidienststelle verständigt wird.

Gegenständlich konnte ein Austausch der personenbezogenen Daten nicht erfolgen, da die Lenkerin/Halterin des am Unfall beteiligten Fahrzeuges am Unfallort nicht anwesend war, sodass eine Verständigung der nächsten Polizeidienststelle geboten gewesen wäre. Dies hat der Beschwerdeführer unterlassen und konnte er nur durch die glückliche Fügung einer anwesenden Zeugin, die die Halterin des unfallbeteiligten Fahrzeuges vom Kennzeichen des Beschwerdeführers durch Hinterlassen eines Zettels in Kenntnis setzte, als am Unfall in ursächlich im Zusammenhang stehende Person ausfindig gemacht werden. Der Beschwerdeführer hat durch Unterlassen der gebotenen Meldung genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den die übertretene Bestimmung zu verhindern versucht.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren traten keine Umstände zu Tage, die darüber hinaus als mildernd oder als erschwerend zu werten waren.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.500 Euro, einem durchschnittlichen Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen, da vom Beschwerdeführer selbst diesbezüglich keine Angaben gemacht wurden. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren blieb dieser Ansatz unwidersprochen und ist auch der Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht zugrunde zu legen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und umfasst die Strafe nicht einmal 10 % des zur Verfügung stehenden Strafausmaßes und ist die verhängte Strafe geboten und ausreichend um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Gemäß § 52 Abs. 3 erster Satz VwGVG ist dem Bestraften, wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG) sind, der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, soweit sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hiernach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis, sonst durch besonderen Beschluss ziffernmäßig festzusetzen.

Für die kraftfahrtechnische Beurteilung der vorliegenden Kleinkollision war die Beiziehung eines nichtamtlichen kraftfahrtechnischen Sachverständigen für den Bereich „Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse“ erforderlich.

Der Sachverständige hat die angefallenen Gebühren mit Note vom 25. September 2018 mit 536,70 Euro sowie mit Note vom 30. Jänner 2019 mit 371,10 Euro richtig bekannt gegeben. Die Beträge wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 25. September 2018, GZ: LVwG-602485/5/MS/HU, sowie mit Beschluss vom 30. Jänner 2019, GZ: LVwG-602485/17/MS/HU, bestimmt und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits überwiesen. Diese Barauslagen waren dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG iVm § 76 AVG vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß